



Satzung des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V. des Rheinischen Schützenbundes e. V.

Vorwort: Im Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. sind weibliche, männliche und diverse Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (kurz RSB) gliedert sich u.a. in Bezirke und Kreise, denen die Mitgliedervereine entsprechend ihrer geografischen Lage zugeordnet werden. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – obliegt der Zustimmung der jeweiligen Kreise, Bezirke und des Gesamtvorstandes des RSB.
2. Der Verein als Untergliederung des RSB trägt den Namen Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V..
3. Er hat seinen Sitz in Trier und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Der RSB hat seinen Sitz in Leichlingen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
5. Der Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. ist steuerrechtlich selbständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V. ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
- die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport
- die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
- die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern, in Zusammenarbeit mit dem RSB, dem Deutschen Schützenbund (DSB) oder dem Sportbund Rheinland (SBR),
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens,
- die Zusammenarbeit mit dem Sportbund Rheinland (SBR) und dem Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB)
- Verurteilung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- Verpflichtung zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

2. Der Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er verurteilt jegliche Art diskriminierenden und verfassungsfeindlichen Gedankenguts. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet; er erstrebt keinen Gewinn. Der Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Der Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. vertritt innerhalb seines Bereichs den RSB. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe seines Bereichs, sowie durch die sportliche Ausbildung und die Jugendpflege. Er unterliegt bei diesen Aufgaben den Vorgaben des RSB und des Deutschen Schützenbundes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Alle Mittel des Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Funktionsträger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Untergliederung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Mitglieder sind:

1. Vereine, die Mitglieder nach der Satzung des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V. liegen.
2. Vereine die aufgrund eines Gesamtvorstandsbeschlusses des RSB dem Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ zugeordnet wurden.
3. die Ehrenmitglieder des Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V..

Die Mitglieder des Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB und Untergliederungen). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB oder Untergliederung) ist nicht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch

- Zuteilung des Vereins zu einer anderen Untergliederung nach § 11 der vorliegenden Satzung
- Austritt nach der Satzung des RSB
- Ausschluss nach der Satzung des RSB
- Auflösung des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V. oder Vereins

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch

- Tod der Person
- Ausschluss nach der Satzung des RSB

§ 6 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten kann der Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. eigene Beiträge erheben. Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB bleibt davon unberührt. Die eigenen Beiträge sind von der Mitgliederversammlung des Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. zu beschließen und von den Mitgliedern gemäß der Satzungsregelung des Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. zu entrichten. Bei Nichtzahlung dieser Beiträge kann der Vorstand des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V. den Ausschluss des Mitgliedes/Vereines von den Meisterschaften beschließen. Bei anhaltendem Nichtzahlen des Untergliederungsbeitrages kann der Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. den Ausschluss aus dem RSB beantragen.

§ 7 Organe des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V.

Organe des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V. sind:

1. die Bezirks-Mitgliederversammlung
2. die Bezirksjugend-Mitgliederversammlung
3. der geschäftsführende Bezirksvorstand
4. der Bezirks-Gesamtvorstand
5. der Bezirks-Jugendvorstand

§ 8 Bezirks-Mitgliederversammlung

Die Bezirks-Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V.. Sie setzt sich zusammen aus:

1. Den Vertretern der Vereine (§4 Abs.1 und 2)..
2. den Ehrenmitgliedern des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V.
3. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes (§11, Abs.2) des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V.

Die Vereinsvertreter, die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmenbündelung bei diesen Personen ist nicht möglich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Die Bezirks-Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für die:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
 - Bestätigung des von der Mitgliederversammlung der Jugend- des Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
 - Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung ist von den jeweiligen Rechnungsprüfern zu beantragen.
 - Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen im Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. kein Vorstandsamt innehaben.
 - Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und das Vermögen des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V. auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der zuständigen Mitgliederversammlung zu berichten.
 - Wahl der Referenten zur Unterstützung der Durchführung von Meisterschaften, Ligawettkämpfen und der dem Bezirk übertragenen Ausbildung.

- Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V. aus dem Vereinsregister
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V.
5. Die ordentliche Bezirks-Mitgliederversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Bezirks-Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in einem offiziellen Verbandsmedium bzw. Homepage des Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. oder durch direkte Mitteilung an die Mitglieder per Brief oder Email. Bei Sendung per Email ist zwingend eine Information auf der Homepage des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V. notwendig. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder Emailadresse.
 6. Anträge zu einer Bezirks-Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern des Bezirks schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Bezirks-Vorsitzenden eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit festgestellt wird. Das geschieht, in dem die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
 7. Zu den Bezirks-Mitgliederversammlungen ist dem zuständigen Gebietsvorsitzenden des RSB eine Einladung zu übersenden. Diesem oder einem Beauftragten des Gebietsvorsitzenden muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.
 8. Über den Verlauf der Bezirks Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.
 9. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
 10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von
 - der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands im Interesse des Bezirkes für erforderlich gehalten wird,
 - 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
 Der Antrag ist schriftlich an den Bezirks-Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Bezirks-Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Bezirks-Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 9 Sportjugend des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V.

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Die Jugend-Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Bezirkes. Die Jugend des Sportschützenbezirks 12

„Mosel“ e.V. gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Bezirks-Mitgliederversammlung.

§ 10 Virtuelle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

1. Die Einladung zur Bezirks- bzw. Bezirks- Jugend- Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (Brief, Fax, E-Mail oder Messenger Dienst). Maßgebend ist die in der Mitgliederverwaltung dokumentierte Adresse.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung nicht in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder, sondern im Wege der elektronischen Kommunikation (als z.B. virtuelle Versammlung) oder einer Kombination aus Präsenz- und virtueller Versammlung als sogenannte Hybridversammlung stattfindet.

Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen:

- a) in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung)
- c) ohne Versammlung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens.
- d) einer Kombination von a, b oder c.

Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens in Abweichung von § 32 II BGB, werden die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder in Textform (Brief, Fax, Email oder Messenger Dienst) übersandt. Die stimmberechtigten Mitglieder können innerhalb der vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen gesetzten Frist in Textform (Brief, Fax, E-Mail oder Messenger Dienst) ihre Stimme abgeben.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Bezirks-Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Bezirks-Vorsitzenden
 - dem Bezirks-Schatzmeister
 - der Bezirks-Damenleiterin
 - dem Bezirks-Schriftführer
 - dem Bezirks-Sportleiter
 - dem Bezirks-Jugendleiter

Der geschäftsführende Vorstand des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V. im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und der Damenleiterin zusammen. Sie vertreten den

Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende allein, und jeweils zwei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V. berechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V. und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Bezirks-Mitgliederversammlung zugewiesen sind oder durch die Satzung geregelt werden.

2. Der Bezirks-Gesamtvorstand
Er besteht aus:
den Mitgliedern des Bezirks-Vorstandes zuzüglich den Kreisvorsitzenden und Kreissportleitern der angehörenden Kreise. Die Aufgabe des Bezirks-Gesamtvorstandes besteht in der Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten.
3. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur volljährige Personen, die Verbandsangehörige des RSB sind und deren Mitgliedschaft in die Zuständigkeit des Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. fällt.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V. beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt. Findet sich kein Nachfolger für die Restamtszeit, so kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger einsetzen.
5. Gewählt wird analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
6. Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt: der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Jahre später werden gewählt: der stellv. Vorsitzende, der Sportleiter, die Damenleiterin. Gleichzeitig wird der gem. der Jugendordnung gewählte Jugendleiter bestätigt.
7. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Referenten zur Unterstützung der Durchführung von Meisterschaften werden gleichzeitig mit dem Bezirks-Sportleiter gewählt.
9. Dem Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. steht es frei, den Vorstand um weitere fachkundige Personen zu erweitern.
10. Der Vorsitzende des Sportschützenbezirks 12 „Mosel“ e.V. vertritt diesen gegenüber dem RSB, berät das Präsidium des RSB in wichtigen Angelegenheiten.
11. Der Rücktritt eines Bezirks-Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Bezirks-Vorsitzenden schriftlich erklärt werden. Tritt ein Kreis-Vorsitzender oder der gesamte Kreis-Vorstand innerhalb einer Wahlperiode zurück, so muss die Rücktrittserklärung schriftlich gegenüber dem Bezirks-Vorsitzenden erfolgen. Tritt ein Bezirks-Vorsitzender oder der gesamte Bezirks-Vorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den jeweiligen Gebietsvorsitzenden des RSB gerichtet werden.

12. Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärung/-en erlöschen die Rechte der/des Zurückgetretenen aus ihrer/seiner Wahl zum Vorstandsmitglied der jeweiligen Untergliederung.
13. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich, fernmündlich per Email oder Messenger Dienst einberufen. Er führt auch den Vorsitz. Dem Bezirks-Vorsitzenden steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt innehaben, einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchem die zusätzlich Eingeladenen nur eine beratende Stimme haben.

§ 12 Änderung der Einteilung und Zuordnung

Änderungen in der Einteilung der Untergliederungen des RSB oder der Zuordnung der Mitglieder zu diesen, werden vom Gesamtvorstand des RSB nach Anhörung aller Beteiligten beschlossen.

Anträge zur Durchführung von Änderungen an der Einteilung oder Zuordnung sind an den RSB zu richten.

Sofern solche Anträge von einer Untergliederung oder einem Mitglied gestellt werden, kann das Präsidium eine Abschrift des dem Antrag zugrundeliegenden Protokolls der jeweiligen Mitgliederversammlungen verlangen.

§ 13 Anti-Doping-Regelung

Der Bezirk verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.

Der Bezirk bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund (DSB) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

§ 14 Datenschutz

Der Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten. Die Umsetzung regelt die Datenschutz-Grundverordnung. DSGVO

§ 15 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, die nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen dürfen, können mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen von der Bezirks-Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Um die Mindestanforderung des RSB zu prüfen, bedürfen die Änderungen der Zustimmung des RSB.

§

16 Auflösung

Die Auflösung des Schützenbezirkes 12 "Mosel" e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Auflösung des Schützenbezirkes 12 "Mosel" e.V. ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Schützenbezirkes 12 "Mosel" e.V. bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenbezirkes 12 "Mosel" e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Mitgliedsvereine des Schützenbezirkes 12 "Mosel" e.V. (§ 61 AO), die es ausschließlich und unmittelbar für die Pflege und Förderung des Schießsportes und der Pflege des Schützenbrauchtums (s. § 2 Zweck) zu verwenden haben.

Die Aufteilung des Vermögens erfolgt nach der Mitgliederzahl. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung für den Sportschützenbezirk 12 „Mosel“ e.V. ist auf Grund des Beschlusses der Bezirksdelegiertenversammlung vom 28. April 2023 in Trier beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 27.4.2012

Trier, den 28.4.2023